

BUCHFÜHRUNG – STRENGERE REGELN SEIT JANUAR 2015 DURCH GOBD

Ersetzendes Scannen - Abbau
der Papierarchive im Mittelstand

Zeit für Klartext - Zeit
für „klareSprache“



Inhaltsverzeichnis

GHPROLOG

- 02 Vom Schwindel und Bürokratieabbau

GHPRAXIS

- 03 Überschreiten der Zeit- und Arbeitsentgeltgrenzen beim Minijob

GHPERSÖNLICH

- 04 Erste zertifizierte Insolvenzbuchhalterin in Krefeld

GHPERSÖNLICH

- 05 Grünes Licht bei Grüter · Hamich & Partner in Duisburg

GHPERSÖNLICH

- 06 Eine Fahrradwerkstatt für Rumänien – Chronik eines nachhaltigen Sozialprojektes

GHPERSÖNLICH

- 07 Attacken aus dem Netz – Die besten Rezepte gegen Viren, Trojaner und Cyber-Spione

GHP FACHLICHE KURZNACHRICHTEN

- 09 Verschärfte Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige

GHP FACHLICHE KURZNACHRICHTEN

- 10 Elterngeld Plus – Die Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

GHPTITEL

- 11 Buchführung – Strengere Regeln seit Januar 2015 durch GoBD

GHP FACHLICHER HINTERGRUND

- 13 Ersetzendes Scannen – Abbau der Papierarchive im Mittelstand

GHP IM GESPRÄCH

- 15 Zeit für Klartext – Zeit für „klareSprache“

GHPRIVAT

- 17 Potenzial an Wissen verbunden mit Innovation

GHP KURIOS

- 18 Äpfel Schütteln durch Unternehmer keine unfallversicherte Tätigkeit

Vom Schwindel und Bürokratieabbau

Seit Anfang des Jahres gilt das Mindestlohn-Gesetz. Die Diskussionen darüber aber halten aktuell an. Zeitungsartikel, Talkrunden im Fernsehen, Foren im Internet – sie alle zeigen, dass das neue Gesetz nicht nur in der Praxis gerade auf dem Prüfstand steht, sondern dass sich auch die Gemüter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Volksvertreter der verschiedenen Fraktionen noch nicht beruhigt haben. Die Wogen schlagen also immer noch hoch.

Auch wenn es in der Praxis noch Schwierigkeiten gibt, soll gesagt werden, dass der Ärger nicht dem Mindestlohn von 8,50 EUR pro Stunde an sich gilt. Helmut Markwort sagt es im Focus in seiner Headline ganz offen: „Beim Mindestlohn haben die Volksvertreter geschlafen“. Markwort spricht aus, was viele denken: Mit dem Mindestlohngesetz wurde „ein bürokratisches Monster in die Welt gesetzt, das große und kleine Unternehmen schockiert und lähmt. Und viel Geld kostet.“¹

Das Gesetz bürdet den Unternehmen dazu ein neues Haftungsrisiko auf: von den Unternehmern wird die Kontrolle über andere Unternehmen verlangt, die für ihn Dienstleistungen erbringen. Der Unternehmer muss jetzt kontrollieren und schlussendlich auch dafür haften, dass dieser seinen Mitarbeitern oder weiteren Subunternehmern Mindestlohn zahlt.

Dies alles veranlasst Helmut Markwort im Focus darüber zu philosophieren, dass „bevor aber Gesetze und Verordnungen geltendes Recht wurden, ... viele Fehler passiert (sind). Die ersten im Ministerium von Andrea Nahles, deren Mitarbeiter offenbar von Kontrollsucht und Misstrauen getrieben werden. In der nächsten Instanz haben die Abgeordneten des Bundestages versagt. Sie haben die 69 Seiten des Gesetzes entweder nicht gelesen oder die zusätzliche Belastung für die Wirtschaft nicht erkannt.“

Natürlich protestieren die Unternehmer gegen den zusätzlichen bürokratischen Aufwand und die zusätzliche Haftung, die ihnen mit dem Mindestlohn untergeschoben wurde. Denn im Gegensatz zu den Volksvertretern müssen die Unternehmer die 69 Seiten des Gesetzes genauestens lesen, um in keine Haftungsfalle zu tappen und erkennen anhand ihrer alltäglichen Unternehmenspraxis sehr wohl die zusätzliche Belastung für die Wirt-



Foto: ©Imillian/fotolia.com

schaft. Um es letztendlich mit Helmut Markwort zusammen zu fassen: „Der größte Schwindel von Politikern ist das Versprechen, Bürokratie abzubauen.“¹

Die aktuelle Ausgabe liegt Ihnen kurz vor dem Einzug des Frühlings in einem neuen, frischen Layout vor. Wir waren der Meinung, dass wir die alten Seh- und Lesemuster einer neuen Gestaltung im Sinne unserer Mandanten unterziehen sollten. Wir hoffen, dass die neue Ausgabe Sie nicht nur inhaltlich anspricht, sondern auch von der Gestaltung her überrascht.

Überrascht wurden wir auch von unserer Redakteurin Katja Springer aus unserem Büro in Meißen. Sie wird sich demnächst einer wohnortnäheren neuen Aufgabe widmen und unsere Kanzleigruppe verlassen. Wir bedanken uns auf diesem Wege nochmals recht herzlich bei Frau Springer für die wirklich gute Zusammenarbeit bei unserem gemeinsamen Projekt „GHPublic“ und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute. Es war eine schöne Zeit mit Ihnen.

In diesem Sinne wünschen wir angeregte Unterhaltung und viel Spaß beim Lesen und Informieren.

M. Tübben *Bernd Nowack*

Ihr Marc Tübben und Bernd Nowack

¹ Helmut Markwort, *Beim Mindestlohn haben die Volksvertreter geschlafen*; Focus 08/2015, Seite 134

Überschreiten der Zeit- und Arbeitsentgeltgrenzen beim Minijob

Frage: Darf die Minijobgrenze von 450 Euro im Jahr auch überschritten werden?

» Antwort: Für Minijobs und auch für kurzfristige Beschäftigungen gelten klar definierte Grenzen. Eine geringfügige Beschäftigung – oder auch Minijob genannt – liegt vor, wenn der Arbeitslohn nicht mehr als 450 Euro im Monat beträgt. Hier ist die Verdienstgrenze ausschlaggebend. Bei der Variante der kurzfristigen geringfügigen Beschäftigung muss eine maximale Beschäftigungsdauer eingehalten werden.

Ein Minijob liegt also dann vor, wenn die zu erwartenden Entgeltansprüche pro Jahr 5.400 Euro nicht überschreiten. Erhalten Minijobber ein höheres Entgelt, muss der Arbeitgeber reagieren. Aber nicht jede Entgeltüberschreitung führt zur Aberkennung des Minijobs.

Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung ausgeweitet

Zum 1. Januar 2015 wurden die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen ausgeweitet. Die bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Zeitgrenzen von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres sind vom Gesetzgeber auf drei Monate bzw. 70 Arbeitstage angehoben worden. Diese Regelung ist aber auf vier Jahre begrenzt und gilt demnach bis zum 31. Dezember 2018.

Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenzen angepasst

Wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt einer geringfügig entlohnten Beschäftigung 450 Euro im Monat überschreitet, ist

vom Tage des Überschreitens an von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auszugehen. Ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten führt allerdings nicht zur Beendigung des Minijobs. Ein unvorhersehbares Ereignis ist zum Beispiel, wenn der Minijobber einen anderen wegen Krankheit ausgefallenen Arbeitnehmer vertritt.

Ab dem 1. Januar 2015 ist als „gelegentlich“ dabei ein Zeitraum von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Das Zeitjahr endet immer mit dem Kalendermonat, in dem das Überschreiten vorliegt. Diese Regelung ist auf vier Jahre - bis zum 31. Dezember 2018 - begrenzt. Bis zum 31. Dezember 2014 und ab dem 1. Januar 2019 gilt ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten als gelegentlich.

Die Sonderregelungen für die Jahre 2015 bis 2018 gelten jedoch nur für Beschäftigungsverhältnisse ab dem Jahr 2015. Setzt ein Arbeitnehmer seine kurzfristige Beschäftigung aus dem Jahr 2014 fort, gelten weiterhin die zwei Monate beziehungsweise 50 Arbeitstage. Maßgebend für die Beurteilung ist die Rechtslage zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses. Kündigt sich die Überschreitung der Entgeltgrenze schon vorher an, wie zum Beispiel bei einer Urlaubsvertretung, beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tag, an dem die Überschreitung erkennbar ist.

Foto: ©apops/fotolia.com; ©Kadmy/fotolia.com



Erste zertifizierte Insolvenzbuchhalterin in Krefeld



Anna-Maria Jantos-Schmitt aus der Krefelder Kanzlei von Grüter · Hamich & Partner schloss den Lehrgang „zertifizierte Insolvenzbuchhalterin“ Ende 2014 erfolgreich ab.

Die Krefelder Kanzlei ist seit mehreren Jahren auf dem Gebiet der steuerlichen Beratung in Insolvenzfällen spezialisiert. Das Leistungsspektrum der Krefelder Spezialisten umfasst in diesem Zusammenhang die laufende Buchhaltungsunterstützung, also die Fortführung der Finanzbuchhaltung und Insolvenzbuchhaltung.

Seit Januar 2015 steht Ihnen Anna-Maria Jantos-Schmitt, als zertifizierte Insolvenzbuchhalterin beratend mit ihrem Team für spezielle Fragen in diesem Themenbereich, zur Verfügung.

Gegenstand der Ausbildung und der Prüfung zur zertifizierten Insolvenzbuchhalterin sind dabei:

- » die insolvenzrechtliche Rechnungslegung mit insolvenzrechtlichem Berichtswesen,
- » das Steuerrecht in der Insolvenz in Abgrenzung zur vorinsolvenzrechtlichen Besteuerung,
- » die Lohnbuchhaltung in insolventen Unternehmen mit der Abrechnung des Insolvenzgeldes und der Differenzlohnbesteuerung und
- » die Erstellung des Schlussberichtes und Erstellung der Schlussrechnung



Grünes Licht bei Grüter · Hamich & Partner in Duisburg

Im Rahmen unserer Nachhaltigkeitsstrategie rüsteten die Steuerberater Grüter · Hamich & Partner in Abstimmung mit ihrem Generalvermieter ihre Stammkanzlei in Duisburg auf LED Beleuchtung um.

Über die Beleuchtung wird im Büro- und Arbeitsalltag nur wenig nachgedacht. Dabei verbrauchen die zahlreichen Lampen, Röhren und Strahler in einem Büro zusammengenommen sehr viel Energie – ein wichtiger Grund, um diesem Thema im Sinne nachhaltiger Unternehmensführung nachzugehen. Durch die Umrüstung auf neue, sparsame LED Lampen werden die Stromkosten gesenkt und die Umwelt geschont – ein nachhaltiges Ergebnis auf der ganzen Linie.

Grünes Licht: LED

CO₂-arm sowie energie- und kostenschonend – bei gleichzeitig ständig zunehmender Leuchtleistung und Haltbarkeit – sind LED-Leuchten das „grüne“ Licht der Zukunft. Mit 50.000 Stunden haben hochwertige LED-Leuchten heute schon eine vielfach längere Lebensdauer als herkömmliche Leuchtmittel und sparen dabei bis zu 90% Energie.

„Die Umrüstung der Duisburger Kanzlei brachte uns den beiden Zielen Nachhaltigkeit und Umweltschutz einen großen Schritt näher. Im Allgemeinen fällt den Leuten bezüglich der Nachhaltigkeit von LEDs immer zuerst der geringe Energieverbrauch ein. Uns waren bei der Entscheidung der Umrüstung auf LED Beleuchtung auch andere Aspekte wie die Abfallreduzierung, Recyclingfähigkeit sowie die Nutzung von Materialien & Ressourcen wichtig.“ erklärt der Gründungspartner Günter Grüter.



Gemeinsam mit der Firma LichtGestalt GmbH aus Düsseldorf setzten die Steuerberater das Projekt um und reduzieren durch die Umstellung auf LED Beleuchtung den lichtbezogenen CO₂ Ausstoß um 67%. Neben diesem erheblichen Beitrag zum Umweltschutz vermindern sich die lichtbezogenen Kosten für unsere Duisburger Kanzlei um 73%.

Alexander Schmackey, den Leiter des Projektes von Grüter · Hamich & Partner in Duisburg, erstaunte vor allem, „dass Beleuchtung für 20% des weltweiten Energieverbrauchs verantwortlich ist. Und dass dieser Anteil mit der Nutzung hocheffizienter, moderner Lichttechnik auf 4% gesenkt werden kann. Und das schon heute! Das war für uns der ausschlaggebende Punkt, dieses Projekt zu realisieren.“

Foto: oben ©vladmirfloyd/fotolia.com; unten links ©You can more/fotolia.com; Eingangsbereich der Duisburger Kanzlei nach der LED-Umrüstung



Eine Fahrradwerkstatt für Rumänien

– Chronik eines nachhaltigen Sozialprojektes

Dank der Hilfe von vielen Spendern, die mit ihren Rädern und Ersatzteilen das Fahrradprojekt in Rumänien unterstützt haben, ist der Start der Fahrradwerkstatt in Alesd erfolgreich gelungen. Dafür möchten sich die engagierten Initiatoren bedanken. Vor allem bei denen, die durch ihre persönliche Hilfe die Fahrräder eingesammelt, eingelagert, repariert, versandfertig und für den Transport nach Rumänien verladen haben. Auch in 2015 wird an dem Fahrradprojekt Hilfe zur Selbsthilfe mit dem rumänischen Partner weiter gearbeitet. Auch weiterhin wird Hilfe und Unterstützung zum Gelingen der Idee, ein mikroökonomisches Unternehmen zu Gunsten des Kinderheimes in der Stadt aufzubauen, benötigt. Wir berichteten über den Aufbau des Projektes in der GHPublic 01/2014 Lebensqualität auf zwei Rädern – Projekt Fahrradwerkstatt Alesd.

Der Start ist gelungen

Horst Manja, Geschäftsführer der Wert.Arbeit GmbH, spricht darüber, warum die Spenden aus Deutschland so wichtig waren.

Warum gerade Fahrräder?

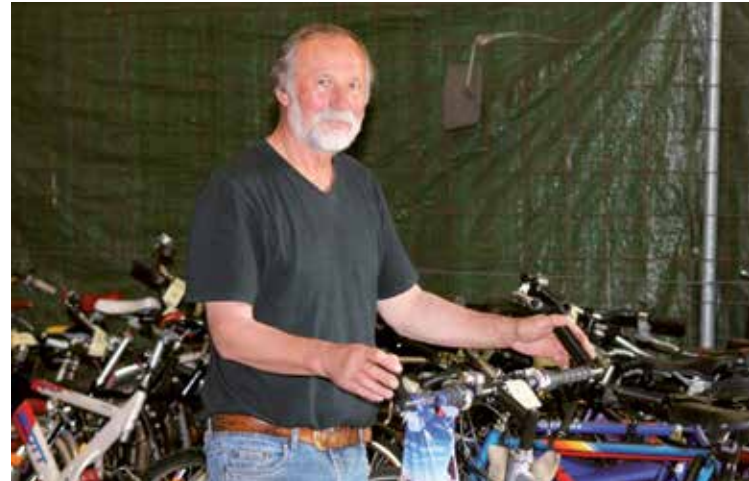
» Manja: Ich habe gesehen, dass es in Rumänien ein wenig ist, wie in der Bundesrepublik der sechziger Jahre. Die Mittelschicht fährt Auto. Wer kein Auto hat, ist von der Mobilität abgehängt. Da die Armut groß ist, haben eher wenige ein Auto. Aber auch für die Mittelschicht ist ein Auto eigentlich zu teuer, um damit kurze Wege z.B. zur Arbeit zu fahren. Ein Fahrrad ist eine perfekte Alternative.

Kann die Werkstatt dem Waisenhaus wirklich helfen?

» Manja: Bereits mit den bisherigen sowie den noch ausstehenden Einnahmen aus der ersten Lieferung von Rädern, insgesamt etwa 10.000 Euro, lässt sich mehr als zwölf Prozent des jährlichen Gesamtbudgets des Kinderheims finanzieren. Das ist ein gutes Standbein, denn bislang stützt sich die Finanzierung zu 56 Prozent auf Auslandsspenden. Dazu kommt, dass Kinder aus dem Waisenhaus in der Werkstatt eine Ausbildung erhalten werden. Ja, die Werkstatt hilft in mehrfachem Sinn nachhaltig.

Wie soll das Projekt weitergehen?

» Manja: Zwei Jugendliche aus dem Kinderheim werden zunächst in Moers lernen, wie man Räder in verkehrssicheren Zustand versetzt. Übrigens: Für die beiden und den begleitenden Pfarrer wird eine Unterkunft gesucht. Weitere Transporte aus Deutschland - der erste war von der Tuwas Genossenschaft eG



gesponsert - werden durch die Werkstatt schon selbst finanziert. Kurz: Der Start ist gelungen. Und das möchte ich herausstellen: Nur mit der Unterstützung der Menschen hier. Jetzt werden auch reparaturbedürftige Fahrräder gesucht, die vor Ort repariert werden können. Außerdem Ersatzteile wie Ketten, Schläuche (die bitte heil), Mäntel, Klingeln, Vorder- und Rücklichter, Felgen etc.

Foto: Horst Manja

» Kontakt

Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers
 Telefon +49 2841 100145
 E-Mail info@diakonie-moers.de
 Internet www.dlakonle-moers.de
 Geschäftsführer: Rainer Tyrakowski-Freese

WertArbeit GmbH
 Gesellschaft für Arbeit, Chancengleichheit
 und Innovation
 Stapeltor 17-19 | 47051 Duisburg
 Telefon +49 203 728 953 21
 Telefax +49 203 728 953 39
 E-Mail rolf.plake@wertarbeitgmbh.de
 Internet www.wertarbeitgmbh.de
 Geschäftsführung: Horst Manja, Rolf Plake

Attacken aus dem Netz - Die besten Rezepte gegen Viren, Trojaner und Cyber-Spione

„Datensicherheit“ ist aktuell eines der am heftigsten diskutierten Themen in der Unternehmenswelt. Als Top-Thema setzten Grüter · Hamich & Partner gemeinsam mit dem Mercedes-Benz-Autohaus Nühlen dies auf die Agenda zu den GHPerspektiven in der Verkaufserlebniswelt Nühlen in Moers. Ob im Internet, in der Cloud, auf Firmen-IT und Mobilsystemen: Raffinierte Viren, Trojaner und Identitäts-Diebstähle gehören heute zum Alltag. In den letzten beiden Jahren wurde bereits jedes dritte Unternehmen Ziel eines Angriffs. Wie der aktuelle Stand der Dinge ist und wie man sich eventuell schützen kann, das verrieten drei Experten den zahlreichen staunenden Besuchern. Die Gäste aus Politik und Wirtschaft erlebten fesselnde Vorträge über den mühsamen Kampf der Datenschützer gegen internationale Geheimdienste und organisierte Kriminalität.

Robert Mayr ist Vorstand der Datev. Sein Unternehmen, eine eingetragene Genossenschaft, hat 40 000 Mitglieder und verwaltet die Daten von 2,5 Millionen Mittelständlern. Die Datev ist einer der größten Datendienstleister Europas. Die Sicherheitsrichtlinien dort sind so hoch, dass Mayr den Teilnehmern des sechsten Wirtschaftsforums bei Mercedes Nühlen nicht verraten will, wo das Rechenzentrum der Gruppe liegt. Nur so viel gibt Mayr preis: Das Gebäude ist in Schwarz gehalten. Schwarz deshalb, weil diese Spezialfarbe selbst den kleinsten Rest an Strahlung abfiltert, der aus dem Gebäude dringen könnte. „Da drin, so der Experte, „haben Sie absolut keinen Handy-Empfang.“

Fotos: Hans Nühlen und Günter Grüter; Robert Mayr, DATEV Vorstand; Jan Lindner, Sicherheitsexperte





Neben Mayr zeigten der Sicherheitsexperte Jan Lindner (Geschäftsführer Panda Security) und Verfassungsschützer Reinhard Vesper auf, mit welchen Mitteln Verbrecher und andere Geheimdienste gleichermaßen versuchen, an die Daten von Unternehmen und Privatleuten zu gelangen.

Auf die Frage, wer gefährdet ist, hatten die Experten eine ernüchternde Antwort: Alle. „Jede Person wird jederzeit angegriffen, das erfolgt automatisch“, stellt Vesper fest, der im Düsseldorfener Innenministerium verantwortlich für die Abwehr von Wirtschaftsspionage ist. Er schätzt, dass der durch Datenkriminalität verursachte Schaden bereits die Marke von 100 Milliarden Euro jährlich überschritten hat.

Für Unternehmen gibt es Dienstleister wie Jan Lindners Panda Security, die für zehn Euro pro Rechner und Monat eine permanente Überwachung der Datensicherheit versprechen. Im Verdachtsfall bietet zudem der Verfassungsschutz seine Dienste an. Und das, so Vesper, diskret und unentgeltlich. Ein Teilnehmer daraufhin: „Schön zu hören, dass Sie auf unserer Seite stehen.“

Quelle: RP-Online, 11. März 2015

Foto: Hans Nühlen, Reinhard Vespers, Günter Grüter, Bettina Feldgen, Jan Lindner, Bernd Hamich, Robert Mayr



Verschärfte Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige

Zum 1. Januar dieses Jahres traten wesentliche Änderungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige in Kraft, die diese komplizierter und aufwändiger machen und für die Beteiligten mit höheren Kosten verbunden sind.

Verjährungsfristen werden verlängert

Seit dem 1. Januar 2015 müssen die Beteiligten vollständige Angaben zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre machen. Dies ist unabhängig von der strafrechtlichen Verjährung – die immer noch bei fünf Jahren liegt. Die Selbstanzeige muss jetzt also mindestens einen Zeitraum von zehn Jahren – statt wie bisher fünf Jahre – umfassen. Das steigert das Risiko einer unwirksamen Selbstanzeige deutlich.

Änderungen bei den Sperrgründen

Von besonderer Relevanz für Unternehmen ist die neu eingeführte Möglichkeit einer „partiellen“ Selbstanzeigemöglichkeit für Steuerarten und Zeiträume, die nicht Gegenstand einer Prüfungsanordnung oder einer bereits begonnenen Betriebsprüfung sind. Bisher verhinderte die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung und das Erscheinen des Amtsträgers zur steuerlichen Prüfung die gesamte strafbefreiende Selbstanzeige. Diese Sperre gilt ab 2015 nur für Steuern und Besteuerungszeiträume, die Gegenstand der Prüfung sind.

Seit 2015 genügt es jetzt auch, wenn die Prüfungsanordnung einem an der Tat Beteiligten oder Begünstigten oder dem jeweiligen (steuerlichen) Vertreter mitgeteilt wird. Das heißt, die Sperre greift, wenn nicht der Steuerhinterzieher oder ein Beteiligter, sondern derjenige, der von einer Steuerhinterziehung profitiert, über die Anordnung einer Prüfung informiert wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn Steuern zugunsten eines Unternehmens hinterzogen werden. Die Sperre griff nach der alten Regelung nicht, wenn die Prüfungsanordnung dem Unternehmen als Steuersubjekt bekanntgegeben wurde, nicht aber einer Einzelperson, die als Täter allein in Betracht kam.

Ein weiterer verschärfter Sperrgrund ist die Bekanntgabe eines eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens: Seit 2015 ist die Selbstanzeige bereits mit der Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens gegenüber dem Beteiligten oder seinem Vertreter gesperrt. Damit ist unter anderem für den Beteiligten keine Strafbefreiung mehr möglich, wenn dem Steuerhinterzieher die Einleitung des Steuerstrafverfahrens bekanntgegeben wurde.



Hinterziehungs- und Nachzahlungszinsen kommen hinzu

Bisher war es ausreichend, dass der Täter die zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist entrichtete. Ab 2015 wird die Straffreiheit nur noch gewährt, wenn der an der Tat Beteiligte zusätzlich zu den zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern Hinterziehungs- und die Nachzahlungszinsen entrichtet.

Staffelung des Selbstanzeigezuschlags

Die grundsätzliche Eintrittsschwelle für den Selbstanzeigezuschlag wurde in der Neufassung von 50.000 EUR auf 25.000 EUR abgesenkt. Der bislang einheitliche Zuschlagsatz von 5 % wird in durch gestaffelte Zuschlagsätze ersetzt:

- » 10 % bei Hinterziehungsbeträgen bis 100.000 EUR,
- » 15 % bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als 100.000 EUR bis 1 Mio. EUR,
- » 20 % bei Hinterziehungsbeträgen von mehr als 1 Mio. EUR.

Sonderregelungen für Umsatz- und Lohnsteuer

Die verspätete Abgabe oder Korrektur von Umsatzsteuervor- oder Lohnsteueranmeldungen unterliegt nicht mehr dem strengen Vollständigkeitsgebot. In diesem Fall ist auch eine Teilselbstanzeige wirksam. Dies war schon einmal bis 2011 möglich. Für die Umsatzsteuerjahreserklärung gilt dagegen das Vollständigkeitsgebot.

Elterngeld Plus – Die Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Zum 1. Januar 2015 ist das Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit in Kraft getreten. Die Elterngeld Plus-Regelungen gelten für alle Geburten ab dem 01. Juli 2015.

Die neuen Regelungen stellen in erster Linie eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten von Eltern dar, wie sie ihr Kind in den ersten Lebensjahren betreuen wollen. Dabei werden Eltern, die sich nach der Geburt eines Kindes für einen schnelleren beruflichen Wiedereinstieg entscheiden, stärker finanziell gefördert als bisher. Zudem sollen Eltern belohnt werden, die sich Erwerbs- und Erziehungsarbeit für mindestens vier Lebensmonate ihres Kindes gleichberechtigt teilen. Bisher wurde das Elterngeld für maximal 14 Monate nach der Geburt des Kindes an dessen Eltern ausbezahlt. Steigen Väter oder Mütter während dieser 14monatigen Bezugszeit in Teilzeit wieder in ihren Beruf ein, verlieren sie damit teilweise ihren Elterngeldanspruch.

Änderungen beim Elterngeld

Elterngeld ist ein Einkommensersatz für zwölf Monate nach Geburt des Kindes. Hinzu kommen zwei Partnermonate, wenn auch der Partner das Kind betreut (12+2). Das Elterngeld orientiert sich am monatlichen Erwerbseinkommen vor der Geburt und beträgt mindestens 300 Euro, höchstens 1.800 Euro. Die Neuregelungen führen dazu, dass anstelle von bisher 14 Monaten das Elterngeld künftig für bis zu 28 Monate in Anspruch genommen werden kann.

Während des Bezuges von Elterngeld ist eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden erlaubt. Hier setzt das Elterngeld Plus an. Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können das Elterngeld Plus, das höchstens halb so hoch ist wie das normale Elterngeld ohne Erwerbstätigkeit, doppelt so lange beziehen wie das Elterngeld. Hierbei gilt: Ein Elterngeld-Monat sind zwei Elterngeld-Plus-Monate.

Zusätzlich zum Elterngeld Plus kommt der Partnerschaftsbonus. Wenn beide Eltern für mindestens vier Monate pro Woche 25 bis 30 Stunden arbeiten, erhalten sie je vier zusätzliche Elterngeld-Plus-Monate, das heißt für den zweiten Elternteil vier statt bisher zwei Monate. Der Partnerschaftsbonus muss unmittelbar an den Elterngeld(Plus)-Bezug anschließen, kann aber auch mitten im Elterngeldbezug mit der Folge weiterer Elterngeld(Plus)-Monate in Anspruch genommen werden.

Änderungen bei der Elternzeit

Seit dem 1. Januar 2015 kann eine nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes beansprucht werden. Eltern dürfen ihre Elternzeit auf drei statt bisher zwei Abschnitte verteilen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist auch hierfür nicht notwendig.

Die Sieben-Wochen-Frist zur Inanspruchnahme der Elternzeit vor dem dritten Geburtstag des Kindes bleibt bestehen. Die Frist zur Bekanntgabe der geplanten Elternzeit vom dritten bis einschließlich achten Lebensjahr des Kindes verlängert sich auf 13 Wochen.

Sobald die Elternzeiterklärung beim Arbeitgeber eingegangen ist, besteht Kündigungsschutz bis zum Ende der Elternzeit.

Foto: ©Daniel Kocherscheidt/pixelio.de



Buchführung – Strengere Regeln seit Januar 2015 durch GoBD

Mit seinem aktuellen Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ verschärft das Bundesministerium der Finanzen ab 2015 die allgemeinen Buchführungsregeln.

Die neuen Regeln für die elektronische Buchführung und den Datenzugriff ersetzen die bisherigen von 1995 und 2002. Die Hauptbereiche des Schreibens sind die Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen, die Führung der elektronischen Buchhaltungsaufzeichnungen und die Verantwortlichkeiten für diese Bereiche. Neu ist dabei auch, dass diese Regeln für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen gelten, also nicht nur von bilanzierenden Unternehmen, sondern auch von allen Selbstständigen eingehalten werden müssen.

Aktuelle Anforderungen durch die GoBD

1. Zeitgerechte Erfassung und Ordnung von Geschäftsvorfällen

Als Orientierung gilt, dass unbare Geschäftsvorfälle innerhalb von zehn Tagen erfasst werden müssen. Jede zeitliche Verzögerung zwischen dem Eingang des Beleges und seiner laufenden Erfassung gilt nach den neuen Regelungen als bedenklich. Außer sie ist durch die Verhältnisse des Betriebs oder des Ge-

schäftsvorfalls bedingt. In den bisher gültigen Regelungen wurde die zeitgerechte Erfassung nicht konkretisiert. Mit dem Begriff „Erfassung“ ist bei eingehenden Belegen die manuelle Sichtung und Sicherung durch eine geordnete Ablage der Belege gemeint.

Kontokorrentbeziehungen müssen seit Januar 2015 innerhalb von acht Tagen dokumentiert werden. Wenn aber die Waren- und sonstigen Rechnungen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungseingang oder innerhalb ihres gewöhnlichen Durchlaufes durch den Betrieb beglichen werden, müssen diese nach den GoBD nicht kontokorrentmäßig erfasst werden (z. B. Geschäftsfreundebuch, Personenkonten).

Zur Einhaltung der Aufzeichnungsfunktion/Erfassung muss im Unternehmen eine geordnete Belegablage vorhanden sein. Wenn die Belege nicht innerhalb der angegebenen Fristen in einem IT-System erfasst werden, können diese Anforderungen auch durch eine geordnete, fortlaufende, übersichtliche und zeitlich unmittelbare Belegablage erfüllt werden. Die Belegablage muss einem dokumentierten Ordnungssystem entsprechen und sollte einen Zugriffsschutz gegenüber nicht berechtigten Personen auf die entsprechenden Ordner/Belege gewährleisten.

2. Unveränderbarkeit von Buchungen und Aufzeichnungen

Grundsätzlich müssen alle Aufzeichnungen mit Belegcharakter oder in Grundbüchern (z. B. Eingangs- und Ausgangsbücher) laut den neuen Regelungen nach GoBD mit dem Zeitpunkt ihrer Erfassung (egal, ob auf dem Papier oder in einem IT-System) unveränderbar sein. Das gilt auch für Vorsysteme (z. B. Material- und Warenwirtschaft).

Eine besondere Bestimmung gilt bei periodenbezogener Buchführung: Eine Vor- bzw. Stapelerfassung von Buchungssätzen bleibt auch mit den neuen Regelungen möglich. Aber für den Fall einer periodenweisen Buchführung (oder vergleichbaren Aufzeichnungen von Nichtbuchführungspflichtigen) stellt die GoBD verschärfte Anforderungen an die zeitgerechte Erfassung und die Unveränderbarkeit der Buchungen, indem sie einen Orientierungswert für den spätesten Buchungszeitpunkt/Festschreibung nennen: Wenn unbare Geschäftsvorfälle IT-gestützt erfasst werden (insb. Vor-/Stapelerfassung von Buchungssätzen), müssen sie bis zum Ablauf des folgenden Monats in den Büchern (bzw. vergleichbaren Aufzeichnungen bei Nichtbuchführungspflichtigen) festgeschrieben sein (Buchungszeitpunkt). Des





Weiteren muss sichergestellt sein, dass die Unterlagen bis zu ihrer Erfassung nicht verloren gehen. Dies kann unter anderem durch laufende Nummerierung der eingehenden und ausgehenden Rechnungen, durch Ablage in besonderen Mappen und Ordern oder durch elektronische Aufzeichnungen in Kassensystemen, Warenwirtschaftssystemen, Fakturierungssystemen etc. geschehen.

Im Sinne der GoBD gilt ein Geschäftsvorfall erst dann als gebucht, wenn er den Grundsatz der Unveränderbarkeit erfüllt, also festgeschrieben ist. Im Buchungsprozess ist das der Zeitpunkt der Autorisierung bzw. Freigabe von (vor)erfassten Buchungssätzen durch die dafür berechnete Person im Unternehmen oder in der Kanzlei. Nach diesem Zeitpunkt können alle Änderungen lückenlos nachvollzogen werden.

Die von den GoBD erstmals konkretisierte Frist („bis zum Ablauf des Folgemonats“) führt bei zweckorientierter Auslegung im Regelfall zu einer Orientierung am Termin der UStVA, weil in diesem Zuge die Daten erstmals für Deklarationszwecke an Dritte (Finanzverwaltung) weitergegeben werden und der Nachweis von Änderungen und/oder Löschungen ab diesem Zeitpunkt besonderen Anforderungen unterliegt (Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit). Insofern sollte der Umgang mit dieser Forderung im Prozess von der Vorerfassung bis zur UStVA im Unternehmen besprochen und festgelegt werden. Dabei sind auch Vor- und Nebensysteme zu beachten, in denen Buchungssätze verarbeitet werden.

Bestimmte Formate und Aufbewahrungsformen, wie Office-Formate und Beleg- und Dokumentenablagen auf Dateisystemebene werden in dem BMF-Schreiben als problematisch angesehen. Denn diese Formate und Aufbewahrungsformen lassen schon aus technischer Sicht zum Beispiel einfache Veränderungen oder unprotokollierte Löschungen zu. Dies wirkt sich im Falle einer späteren Prüfung negativ auf die Beweiskraft der Daten aus. Deshalb sind ergänzende Maßnahmen, wie eine Verfahrensdokumentationen, Maßnahmen zum Zugriffsschutz, Regeln zur Archivierung/Sicherung für diese Formate unentbehrlich.

3. Aufbewahrungspflicht von elektronischen Belegen, Daten aus Vorsystemen und Stammdaten

Aufzeichnungspflichtige und somit aufbewahrungspflichtige steuerrelevante elektronische Daten (insbesondere digitale oder digitalisierte Belege, Grund(buch)aufzeichnungen, Buchungen,

sonstige Unterlagen bzw. Dokumente, relevante Stammdaten, Verfahrensdokumentationen) müssen für Nachweiszwecke über die gesamte Dauer der Aufbewahrungspflicht vorgehalten werden. Weiterhin müssen die Daten für einen maschinellen Datenzugriff durch die Finanzverwaltung im Zuge von Außenprüfungen bereitgestellt werden. Dies gilt auch für steuerrelevante Daten aus Vor- und Nebensystemen.

Die im Unternehmen entstandenen oder eingegangenen elektronischen Daten, sind auch in ebendieser Form unveränderbar aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Eine Aufbewahrung dieser Daten nur in gedruckter Form ist nicht zulässig. Die Aufbewahrungspflicht gilt nicht nur für Daten der Finanzbuchführung, sondern auch für alle Einzelaufzeichnungen und Stammdaten mit steuerlicher Relevanz aus den Vor- und Nebensystemen der Finanzbuchführung.

Foto: ©Trueffelpix/fotolia.com; ©apops/fotolia.com; ©yurolaitsalbert/fotolia.com

» GHP-TIPP

Die GoBD konkretisieren die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der Finanzverwaltung unter anderem an den Einsatz von IT bei der Buchführung im Grundbuch und Vorsystemen. Sie bringen zahlreiche Veränderungen in den Bearbeitungsprozessen mit sich. Wenn Sie eine Zusammenarbeit mit dem Programmen DATEV Unternehmen online anstreben oder diese schon besteht, gelingt Ihnen die Anpassung und Umsetzung der neuen GoBD optimal und rechtssicher. Zum Beispiel ist der Punkt der Belegerfassung mit DATEV Unternehmen online problemlos zu erfüllen: Belege sollen gemäß den GoBD binnen 10 Tagen erfasst werden. Dies kann einfach mit DATEV Unternehmen online vorgenommen werden.

Ersetzendes Scannen – Abbau der Papierarchive im Mittelstand

Die elektronische Abwicklung von Geschäftsprozessen schreitet aktuell schnell voran. Dadurch findet in vielen Unternehmen derzeit ein enormer Umstellungsprozess von Papierdokumenten auf elektronische Dokumente und von Papierarchiven auf elektronische Archivierungssysteme statt.

Die technische Lösung für das Umwandeln der Papierdokumente in elektronische Dokumente ist der Vorgang des Scannens. Durch das Ersetzende Scannen wird erreicht, dass originale Buchungsbelege im Unternehmen digitalisiert werden und zukünftig nicht mehr zwingend in Papier aufzubewahren sind. Dies führt zur Senkung von Kosten und Zeitaufwand: Durch den neu-

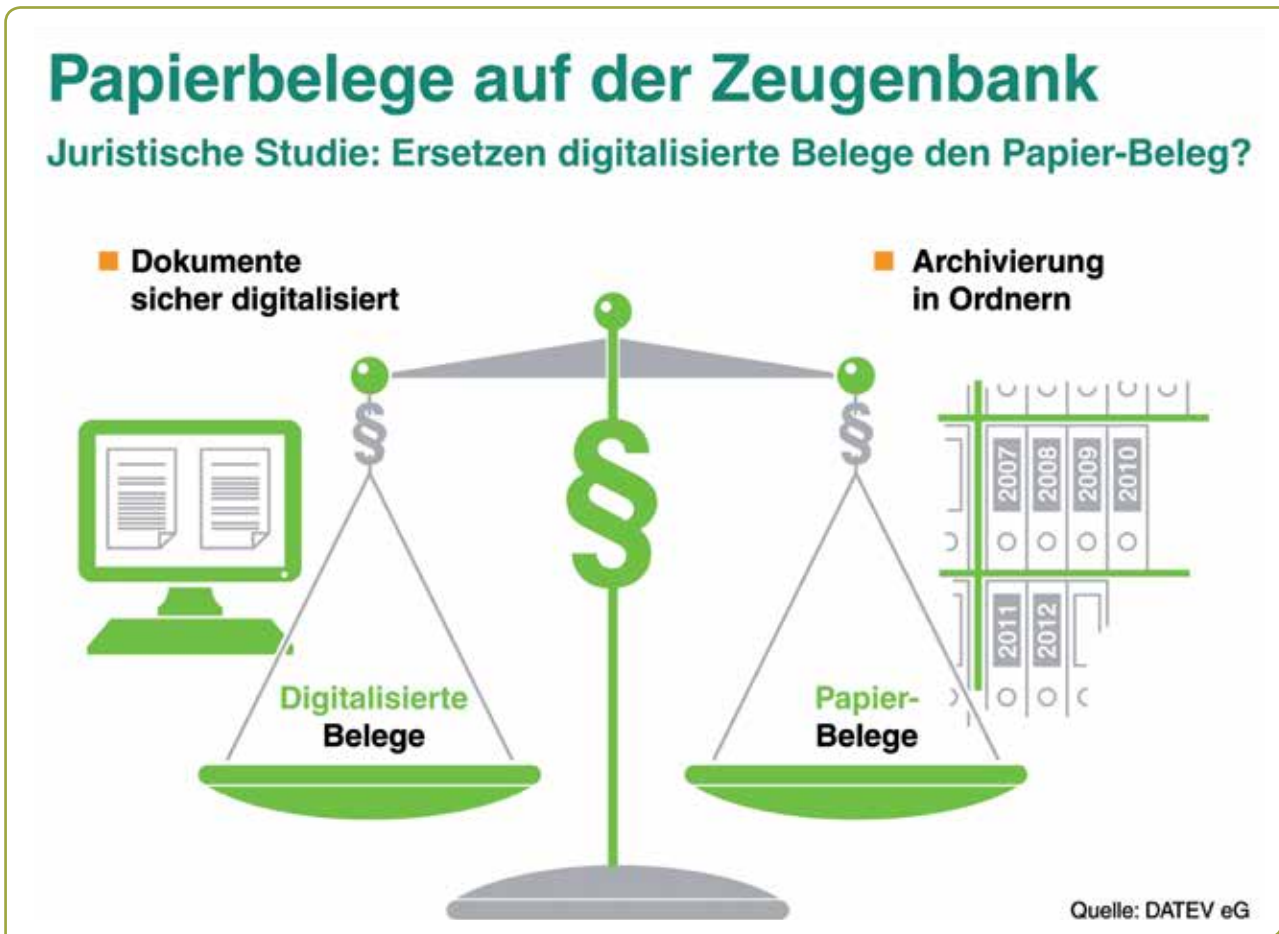
en Prozessablauf wird weniger Platz für die Archivierung benötigt und die Bearbeitungsdauer wird gesenkt.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) erarbeiteten gemeinsam eine „Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“. Eine ordnungsgemäße Dokumentation sorgt für erhöhte Rechtssicherheit und eine strukturierte Vorgehensweise bei der Einführung des Ersetzenden Scannens. Die Dokumentation beschreibt die einzelnen Verfahrensschritte der Bearbeitung der papierernen Originalbelege vom Posteingang über die Prüfung und Digitalisierung bis zur Archivierung. Außerdem werden weitere Anforderungen formuliert, wie etwa die genaue Unterweisung der mit dem Scannen betrauten Mitarbeiter, die Festlegung der für das Scannen verwendeten Hard- und Software, die Zuständigkeiten für die einzelnen Verfahrensschritte und die Kriterien für ein internes Kontrollsystem.



Ersetzend Scannen? Wichtig für das ersetzende Scannen ist, wie die Prozesskette vom Eingang eines Belegs über das Scannen, die Nachbearbeitung, die Integritätssicherung bis hin zur Ablage gestaltet ist, damit ein Richter dem elektronischen Abbild einem dem juristischen Original entsprechenden Beweiswert zubilligen kann.

Simulierte Gerichtsverhandlung zur Studie: Um zu ermitteln, wie digitale Scan- und Speicherverfahren in einem gerichtlichen Verfahren bewertet würden, führt die Universität Kassel gemeinsam mit der DATEV eG eine Simulationsstudie zum Ersetzenden Scannen durch.



Studie zum Ersetzenden Scannen: Darf ein Unternehmen, das Belege einscannet und elektronisch weiterverarbeitet, die Papieroriginals vernichten? Wie hoch der Beweiswert der elektronischen Kopie in einem Streitfall wäre, haben die Universität Kassel und DATEV in einer Simulationsstudie ermittelt. Vor Gericht standen verschiedene digitale Scan- und Speicherverfahren.

Zudem erstellte die DATEV eine Arbeitshilfe zur Verfahrensdokumentation beim Ersetzenden Scannen von Buchungsbelegen unter www.datev.de/ersetzendes-scannen und unterstützt damit die erstmalige Erstellung und die Pflege einer Dokumentation. Klar dokumentierte Scanprozesse sind für Unternehmen der Schlüssel dazu, sich zukünftig ihrer Papierbelege zu entledigen und so den Aufwand eines Papierarchives zu sparen. Das bestätigte die Simulationsstudie zum Ersetzenden Scannen, die die Universität Kassel und die DATEV eG 2013 durchführten.

Mit der Simulationsstudie stieß die DATEV eine breite Diskussion an, die aufzeigt, welches Rationalisierungspotenzial das Ersetzende Scannen gerade für kleine und mittlere Betriebe birgt. Mehrere mittelstandnahe Organisationen und Verbände fordern inzwischen von der Politik, die gesetzlichen Vorschriften sowie die Anforderungen an die Praxis anzupassen und somit für Rechtssicherheit zu sorgen.

Fotos: ©DATEV eG

» GHP-TIPP

Als rechtssichere Voraussetzung für die Vernichtung der Papierbelege wird eine Archivierungssoftware benötigt. Hier bietet das Programmpaket „DATEV Unternehmen online“ für den Mittelstand ein revisions-sicheres Archiv für eine unveränderbare Speicherung der Belege.

Eine weitere Voraussetzung ist eine Verfahrensdokumentation. Denn die Prozesse vom Eingang des Papierbelegs über den Scanvorgang bis hin zur Vernichtung müssen dokumentiert sein. Dies bietet die von der BStBK und dem DStV erarbeitete Muster-Verfahrensdokumentation, bei deren Erstellung Ihnen die GHP Berater gern behilflich sind.

Zeit für Klartext - Zeit für „klareSprache“

» Mit seiner Unternehmensberatung klareSprache weist Oliver Schuhe umfassende Erfahrungen in den Themenbereichen Controlling, Unternehmensführung und -ethik, Personalentwicklung und -Coaching und Arbeitsorganisation auf. Dabei ist er schwerpunktmäßig in der Automobilbranche und im Handel anzutreffen.

Für Oliver Schuhe existiert ein klares Konzept für seine Beratungen „Kommunikation ist alles. Und alles ist Kommunikation. Die besten Strategien, die griffigsten Konzepte helfen nichts, wenn sie nicht klar vermittelt und eindeutig verstanden werden. Deshalb ist nichts so bedeutend, wie die Sprache, die in einem Unternehmen gesprochen wird. Und deshalb ist es uns so wichtig, diese Sprache zu verstehen und sich in ihr verständlich auszudrücken. Sogar so wichtig, dass wir uns nach diesem Ziel benannt haben: klareSprache.“

Die zweite Grundmaxime in Schuhes Beratungsarbeit ist der Mensch als Maßstab jeglichen Handelns. „Das wertvollste Kapital in einem Unternehmen sind die Menschen, die dort arbeiten. Und diese Menschen sind es letztlich, die über Erfolg oder Misserfolg in diesem Unternehmen entscheiden. Deshalb müssen wir diese Menschen verstehen, uns mit ihnen verständigen und gemeinsam neue Wege einschlagen“ so Oliver Schuhe. «

GHPublic: Auf ihrer Homepage heißt es: „In vielen Branchen ist es höchste Zeit, Klartext zu sprechen. Doch Klartext sprechen kann nur, wer die Sprache in einem Unternehmen auch wirklich versteht.“ Was meinen Sie damit?

» Oliver Schuhe: Das ist richtig. Es gibt sehr viele „Berater“, die nur Beratung gelernt haben, aber nie selber in Unternehmen und hier in unterschiedlichen Positionen gearbeitet haben. Dies führt zwar u.U. zu guten Konzepten, aber in den meisten Fällen eben nicht zu einer erfolgreichen Umsetzung, die aber genau den Erfolg einer Beratung ausmacht. Meine langjährige berufliche Erfahrung in Autohäusern, aber auch als Berater, als Trainer und Coach gibt mir eine Grundlage, die dem Anspruch an Qualität und Erfolg von Seiten der Autohäuser gerecht wird.

GHPublic: Überall regiert der Trend weg vom Produkt hin zum Service. Kann das auf den Autohandel übertragen werden – weg

vom Fahrzeug als Produkt und hin zum Fahrzeug als Service?

» Oliver Schuhe: Diesen Wandel aufzunehmen, ist aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln gerade heute wichtig für die Autohäuser. So hat nicht nur das Internet als Vermarktungsplattform über die Autobörsen, sondern auch die sozialen Netzwerke, die Mobilitätsansprüche bei den Menschen, so wie Fernbusse, Car-Sharing, Mitfahrnetzwerke das Bild und die notwendige Ausrichtung für den Automobilhandel verändert. Denkbar ist hier, dass zukünftig nicht mehr nur das Produkt Auto, sondern Dienstleistungen und Mobilität als Produkt angeboten werden. Dies habe ich gerade im letzten Jahr mit vielen Inhabern in Workshops diskutiert und festgestellt, dass die meisten, aufgrund des Tagesgeschäftes sich mit solchen Fragen und Strategien noch gar nicht auseinander gesetzt haben. Hier gibt es noch eine Menge zu tun, da dies eine existenzielle Frage für den Handel ist.

GHPublic: Sie sind seit einem Vierteljahrhundert für die Automobilbranche tätig. Was waren in dieser Zeit die signifikantesten Änderungen auf dem Markt?

» Oliver Schuhe: Den spannendsten Wandel machen wir gerade derzeit mit, da der Markt für Automobile absolut gesättigt ist und es nur noch um den Ersatzbedarf der Menschen geht. Die neuen Kunden sind also vornehmlich die Alten. Hier kommt es auf eine systematische, kundenorientierte Stammkundenbearbeitung an, die in vielen Häusern auch heute noch nicht stattfindet. Wer hier die Kundenbindung außen vor lässt, begibt sich in schwieriges Fahrwasser, da der Verdrängungswettbewerb hinsichtlich Rabatten und Nachlässen schon seit geraumer Zeit zu minimalen Margen geführt hat, die am Ende eine Umsatzrendite von durchschnittlich rund 0,3% in der Branche ausmachen. Eine solche Umsatzrendite lässt kaum Spielräume für Investitionen und macht die Unternehmen anfällig den Preiskampf mitzumachen, um zu überleben.

GHPublic: Was können die Häuser tun?

» Oliver Schuhe: Sehr viel. Vor allem sich mit den bereits genannten Punkten stark auseinandersetzen, um hier eine individuelle den Marktgegebenheiten angepasste Strategie zu finden. Ohne diese wird es, wie gesagt, schwierig. Um die Händler hier zu unterstützen, haben das Beratungsunternehmen PGC-Group und ich ein Instrument entwickelt, dass die Händler kurzfristig



klareSprache
Unternehmensberatung

finanziell stärken kann. So haben wir ca. 35 Punkte in Autohäusern identifiziert, die sehr oft keine und nur geringe Beachtung finden. Diese Punkte sind ausschließlich Hebel, die sofort wirken, also nicht erst nach Monaten oder einem Jahr. Wir bieten dies dem Handel mit 100% Risiko auf unserer Seite an, d.h. der Handel zahlt lediglich einen Prozentsatz von den gefundenen Erträgen. Die Analyse und das Reporting sind für den Quick Check kostenlos. Wenn wir nichts finden, dann kostet es den Händler auch nichts. Wie wir finden eine sehr faire Lösung. Dieses Programm wird auch gerne angenommen.

GHPublic: Aktuell kommen immer mehr Käufer erst im letzten Schritt in die Autohäuser und informieren sich vorher gezielt im Internet. Hat das gute alte Autohaus ausgedient? Brauchen Autohäuser so etwas wie einen Digitalberater oder eine Online Strategie?

» Oliver Schuhe: Wie bereits ausgeführt, spielt das Internet eine zentrale Rolle im Autohaus – schon heute. Ja, eine digitale Strategie ist hier unumgänglich, doch auch hier sind die Händler oft nicht besonders gut aufgestellt. Wenn man sich die Händler-Webseiten anschaut, dann finden Interessenten oft langweilige, fehlende oder nicht aktuelle Informationen vor. Und das, wo sich 96% der Interessenten über das Internet informieren. Dies geschieht im ersten Schritt über die Herstellerseite, doch im zweiten Schritt sucht der Interessent nach dem nächstgelegenen Händler und landet auf der Händlerwebseite. Auch hier kann ich diese Erfahrungen nur unterstreichen, da ich seit zwei Jahren ein digitales Training für Autohäuser durchführe und eben diese überwiegenden Erfahrungen gemacht habe.

GHPublic: Aufgrund der besseren Vorinformation kommen viele Kunden mit entsprechend höheren Anforderungen an die Kompetenz der Verkäufer ins Autohaus. Wie beraten Sie ihre Unternehmen im Bereich der gestiegenen Käufererwartungen?

» Oliver Schuhe: Der Kunde ist heute deutlich anspruchsvoller und serviceorientierter. Dies ist sicherlich einhergehend mit der Informationstransparenz über das Internet, aber auch mit dem durchschnittlichen Alter der Kunden. So ist der heutige Autokäufer im Durchschnitt 52 Jahre alt. Dies bedeutet, dass die Serviceleistungen auf solche Kunden auch abgestimmt sein müssen. Dies setzt allerdings erst einmal voraus, dass eine Kundenanalyse im Autohaus durchgeführt wird. Diese gibt Aufschluss – so-

fern die Daten gepflegt wurden – u.a. über Kundenalter, Kaufverhalten und Inanspruchnahme von Serviceleistungen. Meine Beratung setzt genau hier an, da hier unwahrscheinlich viel Ertrag liegen gelassen wird. Eine aktive Arbeit mit den Kundendaten bedeutet nicht nur mehr Ausschöpfung von Mehrerträgen im Verkauf, Service, sondern auch eine Einsparung im Marketingbereich, da viel zielgerichteter geworben werden kann. Eine zentrale Rolle spielt nicht nur der Verkäufer über eine systematische und kontinuierliche Kontaktarbeit, sondern auch Systeme, wie ein integriertes CRM Programm, was nicht nur die Bearbeitung erleichtert, sondern auch Analysen ermöglicht.

GHPublic: Welche Herausforderungen erkennen Sie für den Automobilhandel und das Management von Autohäusern zukünftig?

» Oliver Schuhe: Für das Management gibt es die Herausforderung sich für all die beschriebenen Ansätze und Gedanken Zeit zu nehmen und wie bereits gesagt auch externe Hilfe zu zulassen. Meine Erfahrung zeigt, dass das Management vom Tagesgeschäft aufgefressen wird. Da bleibt oft keine Zeit für strategische Gedanken oder Analysen oder, oder... Das klassische Autohaus von Gestern wird Morgen sicherlich weiterhin Autos handeln, doch darüber hinaus zum Mobilitätslöser für Kunden. Diese Herausforderung heute schon zu erkennen und für seinen Markt, seine Kunden zu konzipieren, das wird die Herausforderung.

Foto: Oliver Schuhe

» Kontakt

klareSprache Unternehmensberatung
Oliver Schuhe
Sauerweg 33b
40629 Düsseldorf

Telefon +49 211 29 36 55 24

Telefax +49 211 29 36 55 25

E-Mail office@klareSprache.de

Internet www.klaresprache.de

Potenzial an Wissen verbunden mit Innovation



GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

» Thomas Schöpke: GHP ist ein offen orientiertes, sehr vielseitig aufgestelltes Unternehmen für die Betreuung und Beratung von Mandanten im privaten und unternehmerischen Bereich. Durch den bestehenden Unternehmensverbund mit mehreren Standorten in Deutschland, existiert ein großes Potenzial an Wissen verbunden mit Innovation.

GHPublic: Was braucht man um bei GHP erfolgreich zu sein?

» Thomas Schöpke: Auf jeden Fall ein engagiertes, selbstständiges und verantwortliches Arbeiten im Umgang mit Mandanten. Soziale Kompetenzen für das Miteinander und gegenseitiges Fördern. Ganz wichtig im Hause GHP sind die Freude an diesem „Job“ und immer Lust auf das Aktuelle in dieser Branche.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

» Thomas Schöpke: Als Teamleiter bin ich verantwortlich für die Mitarbeiterbetreuung und -führung in meinem Team, die Mandantenbetreuung, Bearbeitung von Finanzbuchhaltung, Steuererklärungen und Jahresabschlüsse. Dazu gehören auch organisatorische Aufgaben im Team und übergreifende Abläufe mit Abstimmung aller Teamleiter im Standort Meißen.

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

» Thomas Schöpke: Dann bin ich in der Natur unterwegs, und dabei wird meistens noch fotografiert.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

» Thomas Schöpke: Wichtig sind mir meine Frau und meine zwei Töchter - also meine Familie. Aber dies sind eben keine „drei Dinge“. Also drei Dinge: ein guter Wein, die Kamera und Informationen über Motorräder.

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

» Thomas Schöpke: Das Wasserschloss Klaffenbach: Idyllisch am Stadtrand von Chemnitz gelegen, vereint das Wasserschloß Klaffenbach in den historischen Mauern Kultur, Kunst, Sport und Gastlichkeit unter einem Dach. Ausstellungen im Schloss, attraktive Angebote der umliegenden Kreativ-Ateliers und Open-Air-Veranstaltungen im Schlosshof sowie verschiedene gastronomische Lokalitäten machen den Schlosskomplex zu einem beliebten Ausflugsziel.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

» Thomas Schöpke: Bei GHP arbeiten und mich weiterhin erfolgreich einbringen. Und bei hoffentlich konstanter Gesundheit mit meiner Frau immer wieder schöne Reisen unternehmen.

Foto: Thomas Schöpke; ©Ulrich Merkel/pixelio.de

Äpfel Schütteln durch Unternehmer keine unfallversicherte Tätigkeit

Es ist kein Arbeitsunfall, wenn der Unternehmer beim Äpfel Schütteln auf dem benachbartem Grünstreifen einen Bänderriss erleidet!

Der 61jährige Kläger G. ist Geschäftsführer eines mittelständischen Unternehmens. Zwischen abgezauntem Firmengelände und angrenzender Straße befindet sich ein dem Hohenlohekreis gehörender Grünstreifen mit Apfelbäumen. Beim Versuch, im September 2012 die Äpfel mit einer Hakenstange herunterzuschütteln, zog sich G. einen Bänderriss in der Schulter zu, wurde anschließend operiert und leidet noch heute unter Beschwerden. Seine Berufsgenossenschaft (BG) lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, weil Äpfel Schütteln keine unfallversicherte Beschäftigung des G. gewesen sei.

Mit seiner hiergegen gerichteten Klage machte G. geltend, der Hohenlohekreis habe sich nie um die Pflege des Grünstreifens gekümmert. Damit das Betriebsgelände einen ordentlichen Eindruck mache, hätten seine Mitarbeiter regelmäßig die Wiese gemäht und er selbst die Äpfel abgeerntet (sowie anschließend verkauft). Das Sozialgericht Heilbronn hat die Entscheidung der BG bestätigt: Das Äpfel Schütteln habe nicht der Pflege des äußeren Erscheinungsbildes des Grünstreifens gedient und demnach auch nicht der Außenwahrnehmung des Betriebsgeländes. Denn ein angrenzendes gemähtes Grundstück werde von Firmenkunden auch dann als gepflegt wahrgenommen, wenn Äpfel auf der Wiese lägen. Dass G. die geernteten Äpfel privat verkauft habe, unterstreiche, dass die Apfelernte der unversicherten Freizeit des G. zuzuordnen sei.



Quelle: Pressemitteilung SG Heilbronn, 21. 11. 2014,
Urteil vom 04.11.2014

Foto: ©SarahC./pixelio.de





» Kanzlei-Leitsätze

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei.

Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an.

Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden.

Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können.

Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend.

Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

» Links

www.ghpublic.de | www.gh-potenzial.net | www.ghp-potentialberatung.de | www.personal-rat.net |
www.focus.de | www.minijob-zentrale.de | www.wertarbeitgmbh.de | www.rp-online.de |
www.nuehlen.mercedes-benz.de | www.datev.de | www.klaresprache.de | www.sg-heilbronn.de

» Kanzleien

Duisburg	Beethovenstraße 21 47226 Duisburg Telefon +49 2065 90880 info@g-h-p.de
Düsseldorf	Five For Future Esprit Arena Arenastraße 1 40474 Düsseldorf Telefon +49 211 15981632 info@ghp-duesseldorf.de
Essen	Am Fernmeldeamt 15 45145 Essen Telefon +49 201 821500 info@ghp-essen.de
Wesel	Lübecker Straße 27 46485 Wesel Telefon +49 281 952350 info@ghp-wesel.de
Krefeld	Schillerstraße 97 - 101 47799 Krefeld Telefon +49 2151 85990 info@ghp-krefeld.de
Meißen	Ratsweinberg 1 01662 Meißen Telefon +49 3521 74070 info@ghp-meissen.de

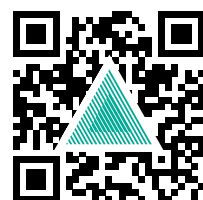
» Impressum

GHPublic | © 2014 Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe	1/2015
Erscheinungsweise	4mal jährlich
Redaktionsschluss	31.03.2015
Herausgeber	Bernd Nowack Marc Tübben Grüter · Hamich & Partner
Redaktion	Katja Springer Grüter · Hamich & Partner Ratsweinberg 1 01662 Meißen Telefon +49 3521 740725 Telefax +49 3521 740714 redaktion@ghp-meissen.de
Layout & Satz	simple:graphic Kathrin Antrak info@simple-graphic.de
Fotoquellen	pixelio: Titel, 9, 10, 17, 18 fotolia: 2, 3, 4, 5, 11, 12

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

www.g-h-p.de



Zertifiziert nach DIN
ISO 9001: 2008 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel.